

Satzung

Des Fördervereins „Züscher Hammer“e.V.“

Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts XXX unter Nr. 123 eingetragen.

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Züscher Hammer e. V.“ und ist als gemeinnützig anerkannt.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Sitz des Vereins ist die Ortsgemeinde Züscher.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verein hat die gemeinnützige Aufgabe, die Freistellung, Sicherung, den Aufbau und die Erhaltung des Züscher Hammers zu fördern.
- (2) Ziel des Vereins ist es, sich der Erforschung der Eisengewinnung und der technischen Verarbeitung des Eisenerzes im Hochwalddraum zu widmen und die darüber gewonnenen Erkenntnisse zu publizieren.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben erstrebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden Züscher und Neuhütten sowie der Verbandsgemeinde Hermeskeil.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele nach § 52 BGB.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Antrag erworben.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5

Austritt

Ein Austritt ist frühestens nach Ablauf einer Mitgliedschaft von einem Jahr und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 6

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf entsprechenden Beschluss des Vorstandes bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren. Wer gegen die in der Satzung festgelegten Interessen des Vereins verstößt, wird auf Beschluss des Vorstandes von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen. Dem Mitglied steht ein Appellationsrecht an die Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 7

Beiträge, Spenden

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Neben den Beiträgen werden auch Spenden entgegengenommen.

§8

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Ergänzungswahlen erfolgen bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Der Vorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder können bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus erfolgt die Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung in der lokalen Presse.
- (4) In dringenden Fällen kann durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die vorgenannten Tagungsrichtlinien gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Die Satzung und die Satzungsänderungen zu beschließen,
2. Den Vorstand zu wählen,
3. Die Festlegung des Jahresbeitrags,
4. Den Kassenbericht und den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
5. Über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte zu entscheiden,
6. Die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§11

Stimmrecht der Mitgliederversammlung, Abstimmung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Beschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart und
 - bis zu 5 Beisitzern.

Weiterhin gehören dem Vorstand die jeweiligen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Züsch und Neuhütten kraft Amtes als Mitglieder an.

- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein. Er muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, in der Regel mit einer Frist von 2 Wochen ein.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

§14

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und der Satzung.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindesten $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden. Wird bei dieser Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, im Rahmen deren die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.
- (2) Das nach Abwicklung verbleibende Vermögen ist auf die Verbandsgemeinde Hermeskeil zu übertragen. Die vorhandenen Vermögensmassen sind für kulturelle Zwecke zu verwenden.